



Protokollauszug vom

17.12.2025

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Verkehrsankordnungen: Erweiterung Blaue Zone 28 Oberwinterthur-Zinzikon

IDG-Status: teilweise öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/1090

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsankordnungen

1.1 Das Parkierungsregime «blaue Zone» mit Dauerparkierungsmöglichkeit für Inhaber und Inhaberinnen von Zonenparkkarten (Zone 28) wird auf die Albert-Einstein-Strasse erweitert.

1.2 Das Parkieren ausserhalb der markierten Parkfelder ist innerhalb des gesamten Gebiets der Zone 28 verboten und wird auf die Albert-Einstein-Strasse erweitert.

1.3 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsankordnungen werden aufgehoben bzw. die entsprechenden Markierungen und Signalisationen gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV entfernt.

1.4 Gegen diese Verkehrsankordnungen kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Mobilität die Verkehrsankordnungen gemäss Dispositivziffer 1 amtlich zu publizieren.

2.2 durch die Abteilung Betrieb und Unterhalt nach den Weisungen der Abteilung Mobilität die Signalisation vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projekts 5020760, «Wohnschutz- u. Verkehrsberuhigungsmassnahmen».

4. Beschluss und Begründungen werden in Koordination mit der amtlichen Publikation gemäss Dispositivziffer 2.1 veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

5. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt, Planung und Koordination; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, Schutz und Intervention; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Die Albert-Einstein-Strasse ist nicht Bestandteil des verfügbaren Parkierungsregimes der blauen Zone mit Dauerparkierungsmöglichkeit für Inhaber und Inhaberinnen von Zonenparkkarten (Zone 28). Das Parkierungsregime ist daher nicht geregelt und es kann frei parkiert werden. In der Strasse befinden sich Betriebe, die regelmässig von Schwerverkehr angefahren werden und auf einen reibungslosen Ablauf angewiesen sind. Um die betrieblichen Abläufe sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die Befahrbarkeit und das problemlose Begegnen von Fahrzeugen jederzeit gewährleistet ist.

Durch das freie Parkieren kommt es vermehrt zu Behinderungen und Einschränkungen der Durchfahrt, insbesondere für Lastwagen. Dies beeinträchtigt sowohl die Verkehrssicherheit als auch die Funktionsfähigkeit der ansässigen Betriebe.

Um die Zugänglichkeit dauerhaft sicherzustellen und die Verkehrssicherheit zu erhöhen, wird das Parkierungsregime der blauen Zone mit Dauerparkierungsmöglichkeit für Inhaber und Inhaberinnen von Zonenparkkarten (Zone 28) auf die Albert-Einstein-Strasse erweitert. Das Parkieren ausserhalb von markierten/signalisierten Parkfeldern ist innerhalb des gesamten Gebiets der Zone 28 verboten und wird ebenfalls auf die Albert-Einstein-Strasse erweitert. Da in der Albert-Einstein-Strasse keine blauen Parkfelder markiert werden sollen, wird das Parkieren in der Albert-Einstein-Strasse mit dieser Massnahme gänzlich untersagt.

2. Aufzuhebende Anordnungen und Rechtsmittel

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen sind aufzuheben bzw. gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV zu entfernen.

Gegen die vorliegend beschlossenen Verkehrsanordnungen kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

3. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsanordnungen werden durch die Abteilung Mobilität des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Werden die Verkehrsanordnungen rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Mobilität, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

4. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilage:

1. Plan zur Verkehrsanordnung